

TARIFVERTRAG für auf Produktionsdauer Beschäftigte in der Fassung vom 1.4.2021

Vorbemerkung des Herausgebers:

Der vorliegende Tarifvertrag wurde 1986 für arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter von RIAS Berlin abgeschlossen.

Er gilt in dieser Fassung aufgrund des *Tarifvertrags zur Harmonisierung bestehender tarifvertraglicher Vorschriften für freie Mitarbeiter an beiden Standorten des DeutschlandRadios* von 1995 für **alle** arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter von **Deutschlandradio**, sofern sie auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

Durch den Änderungs-TV vom 10.2./16.3.2021 wurde er in den Ziffern 13.2.1 und 13.9.3 um Regelungen zur Nutzung von Leistungen in Abruf- und Online-Diensten ergänzt. Zugleich wurde in einer zusätzlichen Erklärung¹ festgehalten:

"Nach Abschluss der Tarifverhandlungen zum Änderungstarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien feststellen müssen, dass seit vielen Jahren unterschiedliche Rechtsauffassungen über den Geltungsbereich und die Reichweite des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte bei RIAS vom 10. Dezember 1986 bestehen. Die Gewerkschaften halten an ihrer Rechtsauffassung fest und äußern die Sorge, dass Deutschlandradio den Tarifpartnern eine widerspruchslose Kenntnisnahme bzw. die Hinnahme der Auslegung bzw. Anwendungspraxis von Deutschlandradio bei einer möglichen rechtlichen Prüfung entgehenhalten wird.

Diesen Bedenken helfen wir hiermit ab, indem wir festhalten, dass zwischen den Tarifpartnern unterschiedliche Auffassungen zu dem Geltungsbereich und Anwendbarkeit des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte bei RIAS vom 10. Dezember 1986 bestehen. Wir versichern, dass Deutschlandradio die widerspruchslose Kenntnisnahme bzw. die Hinnahme dieser Auslegung bzw. Anwendungspraxis bei einer möglichen rechtlichen Prüfung keinesfalls den Tarifpartnern entgehenhalten wird."

¹ Erklärung zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen über den Geltungsbereich und die Reichweite des Tarifvertrages für auf Produktionsdauer Beschäftigte bei RIAS vom 10. Dezember 1986 vom 20.11.2020

TARIFVERTRAG für auf Produktionsdauer Beschäftigte bei RIAS

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung des Herausgebers:.....	1
Präambel.....	3
1. Geltungsbereich.....	4
2. Abschluß des Vertrages.....	5
3. Vertragsdauer.....	6
4. Vertragsverlängerung.....	6
5. Beschäftigung.....	7
6. Beschäftigungszeit.....	8
7. Vergütung.....	9
8. Vergütungen und Zuschläge für Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit.....	11
9. Vorbereitungsarbeiten.....	12
10. Anderweitige Tätigkeit.....	13
11. Aufwendersatz für Dienstreisen und Reisen zwischen Wohn- und Produktionsort.....	13
12. Urlaub.....	13
13. Urheber und Leistungsschutzrechte.....	14
14. Pflicht zur Verschwiegenheit.....	23
15. Ankündigungen.....	24
16. Soziale Leistungen.....	24
17. Bargeldlose Zahlung.....	25
18. Ausschlußfrist.....	26
19. Vertragsstrafe.....	26
20. Gerichtsstand.....	26
21. Inkrafttreten und Kündigung.....	26

Präambel

zu den Tarifverträgen für auf Produktionsdauer Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen vom 12. April 1978

zwischen

RIAS BERLIN

und der

RUNDFUNK-FERNSEH-FILM-UNION im DGB

sowie

dem JOURNALISTEN-VERBAND Berlin e.V.

Die Vertragsparteien schließen die vorbezeichneten Tarifverträge ab, um die Beschäftigungsbedingungen der beim RIAS tätigen freien Mitarbeiter in sozialer Hinsicht zu verbessern. Es liegt darum im beiderseitigen Interesse, daß die tariflichen Regelungen einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. In dem Bewußtsein, auf dem neuen Gebiet noch Erfahrungen sammeln zu müssen, sind beide Seiten bestrebt, den sozialen Schutz freier Mitarbeiter durch möglichst rationelle Regelungen sicherzustellen.

Die Tarifvertragsparteien werden sich daher über ihre Erfahrungen informieren und ggf. in Verhandlungen über eine Neufassung der Tarifverträge eintreten. In der Zwischenzeit können auch andere Regelungen zu einer besseren Handhabung gemeinsam festgelegt werden. Schon jetzt wird vereinbart, daß die an den typischen Hörfunkproduktionen von kürzerer Dauer tätigen freien Mitarbeiter in sozialer Hinsicht ausschließlich nach dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen behandelt werden sollen, sofern sie die Voraussetzungen dieses Tarifvertrages im übrigen erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so findet der Tarifvertrag für auf „Produktionsdauer Beschäftigte“ Anwendung.

Im Interesse eines vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirkens bilden die Tarifparteien einen paritätisch besetzten Tarifausschuß, in dem beide Seiten je drei Stimmen haben. Zu den Aufgaben des Tarifausschusses gehört die Klärung der bei der Anwendung der Tarifverträge entstehenden Fragen sowie die Vorbereitung von vorzuschlagenden Änderungen und Ergänzungen. Die Be-

schlüsse des Tarifausschusses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Übereinstimmung der Parteien. Kommt im Tarifausschuß kein Beschluß zustande, kann auf Antrag der Tarifpartner ein Unparteiischer, auf den sich die Parteien geeinigt haben, mit Stimmrecht hinzugezogen werden. Zur Beschlußfassung genügt dann die einfache Mehrarbeit.

Die Tarifpartner stimmen ferner überein, den Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne eines Bestandsschutzes bestimmter Beschäftigungsverhältnisse zu ergänzen. Bis zu einer diesbezüglichen tariflichen Regelung kann der RIAS in Abstimmung mit dem Tarifausschuß Einzelzusagen geben, die beide Seiten nicht präjudizieren und später durch die Tarifregelung ersetzt werden sollen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt für alle bei RIAS Beschäftigten, die bei der Herstellung von Produktionen des Hörfunks oder des Fernsehens unmittelbar und persönlich mitwirken und für datumsmäßig bestimmte oder durch die Dauer einer Produktion begrenzte Zeit zu diesen Tätigkeiten verpflichtet werden.
- 1.2 Dieser Tarifvertrag gilt nicht
 - a) für Personen, die unter eigener Firma oder mit eigenem Personal für RIAS tätig werden,
 - b) für gelegentlich, nicht berufsmäßig Mitwirkende,
 - c) für Diskussionsleiter, Fachberater, Gesprächsteilnehmer und Interviewpartner,
 - d) für Leistungen als Architekt, Arrangeur, Autor, Bildhauer, Bühnenbildner, Choreograph, Dolmetscher, Fotograf, Grafiker, Kommentator, Komponist, Kostümbildner, Kunstmaler, Lektor und Übersetzer; sollen hierzu außerdem Tätigkeiten im Sinne von TZ 1.1 erbracht werden, so ist dieser Tarifvertrag insoweit anzuwenden,
 - e) für Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, wenn sie ohne vorherige vertragliche Verpflichtung RIAS Beiträge liefern,

- f) für Zubestellungen und Aushilfen, soweit diese bei Darbietungen von RIAS-Klangkörpern mitwirken,
 - g) für Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
 - h) für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des jeweils geltenden Manteltarifvertrages von RIAS fallen sowie für Arbeitnehmer in Teilzeit- und Aushilfsarbeitsverhältnissen bei RIAS, es sei denn, im Einzelvertrag ist für die Tätigkeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses die Anwendung von Bestimmungen dieses Tarifvertrages vereinbart worden.
- 1.3 Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Beschäftigte, deren Vergütung die im Vergütungstarifvertrag (Honorarrahmen) für Freie Mitarbeiter bei RIAS bezifferte übersteigt.

2. Abschluß des Vertrages

- 2.1 Verträge sollen schriftlich abgeschlossen werden und müssen, sofern sie mündlich abgeschlossen worden sind, von RIAS unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Bestätigung von RIAS gilt die Übersendung des Vertrages oder einer dem Inhalt des Vertrages entsprechenden Honorarabrechnung.
- Der Beschäftigte kann von dem Vertrag bis zum Beginn seiner Beschäftigung zurücktreten, wenn diese Bestätigung trotz Mahnung unterblieben ist. Hat der Beschäftigte die vereinbarte Tätigkeit begonnen, so gilt im Zweifel ein Beschäftigungsverhältnis zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe dieses Tarifvertrages als vereinbart.
- 2.2 Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines schriftlich geschlossenen oder bestätigten Vertrages bedürfen zur Gültigkeit beiderseits der Schriftform, wozu Schriftwechsel genügt.
- 2.3 Der Beschäftigte ist verpflichtet, bei und nach Vertragsabschluß RIAS auf Verlangen von abgeschlossenen Verträgen, die innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach vereinbartem Vertragsende beginnen, schriftlich Kenntnis zu geben.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Beginn und Ende der Beschäftigung sind im Vertrag datumsmäßig festzulegen. Bei Beschäftigten, die gegen eine Pauschalvergütung verpflichtet werden, kann auch nur der Endtermin als spätester Termin der Beendigung der Tätigkeit festgelegt werden.
- 3.2. Bei Beendigung einer ausnahmsweise nicht datumsmäßig, sondern durch die Dauer einer bestimmten Produktion begrenzten Beschäftigung muß von RIAS mindestens 7 Kalendertage vorher bekanntgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so ist von der Bekanntgabe an die Vergütung zeitanteilig noch für 7 Kalendertage zu zahlen. Im Beschäftigungsvertrag ist die Höchstdauer der Beschäftigung festzulegen.
- 3.3 RIAS kann bei Hörfunk- und Fernsehproduktionen mit einer Sendedauer von mindestens 45 Minuten den Beginn der Beschäftigung durch schriftliche Mitteilung, die den Beschäftigten spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Beschäftigungsbeginn zugegangen sein muß, bis zu 7 Tage aufschieben. In einem solchen Fall verschiebt sich das Ende der Beschäftigung entsprechend. Soweit für diese Zeit anderweitige Verpflichtungen des Beschäftigten bereits bestehen, ist es Sache von RIAS, eine Freistellung des Beschäftigten zu bewirken, ohne daß diesem dadurch finanzielle oder berufliche Nachteile entstehen. Eine Verschiebung um mehr als 7 Tage oder bei Produktionen mit einer geringeren Sendedauer als 45 Minuten bedarf der Zustimmung des Beschäftigten.
- 3.4 Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Vertragsverlängerung

- 4.1 RIAS ist berechtigt, die Vertragsdauer aus betrieblichen Gründen zu verlängern, sofern dadurch nicht anderweitige, ihm bekanntgegebene Verpflichtungen des Beschäftigten beeinträchtigt werden.

Zur Behebung von Ausfall- und Negativschäden ist der Beschäftigte verpflichtet, über den Ablauf der Vertragszeit hinaus, mindestens noch 2 Tage, höchstens aber bis zu 20 % der Vertragsdauer, RIAS zur Verfügung zu stehen und diese Priorität von RIAS bei neuen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Die Vergütung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 und 2 ist nach der für die Vertragszeit vereinbarten Vergütung zeitanteilig zu berechnen.

- 4.2 Der Beschäftigte hat auch nach Vertragsende, soweit für ihn keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen (siehe TZ 2.3) für Neu- und Nachaufnahmen oder Nachsynchronisationen zur Verfügung zu stehen. Bei Neu- und Nachaufnahmen erhält der Beschäftigte eine Vergütung, die aus der für die Vertragszeit vereinbarten Vergütung zeitanteilig zu berechnen ist. Bei Nachsynchronisationen bemisst sich diese Vergütung bei Mitwirkenden in Fernsehproduktionen nach den bei RIAS für diese Tätigkeit üblichen Sätzen.

5. Beschäftigung

- 5.1 Die vereinbarte Tätigkeit des Beschäftigten und ihr Umfang werden durch den Beschäftigungsvertrag bestimmt.
- 5.2 Die Beschäftigung erfolgt an den von RIAS festgelegten Orten. Sie kann auch an andere Orte verlegt werden, soweit dies für den Beschäftigten zumutbar ist.
- 5.3 Der Beschäftigte hat zu den Zeiten und an den Orten, die ihm einzeln, in Dienst-/Produktionsplänen oder in mündlichen Dispositionsabsprachen mitgeteilt worden sind, zu erscheinen oder sich zu den festgelegten Abrufzeiten erreichbar zur Verfügung zu halten.
- 5.4 Soweit es für den Beschäftigten zumutbar ist, hat er auf Wunsch von RIAS
- a) die von ihm vertraglich übernommene Tätigkeit in der Vertragszeit ersatzweise auch für eine andere Produktion zu erbringen oder
 - b) eine andere, gleichartige Tätigkeit in derselben Produktion zu übernehmen, soweit der Beschäftigte sein Einverständnis dazu nicht aus künstlerisch berechtigten Gründen versagt,
 - c) seine Darbietung, Leistung und/oder sein Werk im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zu erbringen

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Tätigkeit des Beschäftigten bereits begonnen hat.

- 5.5 RIAS kann auf die Dienste des Beschäftigten verzichten, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Verzichtet RIAS auf die Dienste des Beschäftigten aus Gründen, die der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, so bleibt der Anspruch des Beschäf-

tigten auf die vereinbarte Vergütung bestehen. Die Regelung in TZ 7.5 bleibt unberührt.

- 5.6 Ist der Beschäftigte am pünktlichen Erscheinen oder an seiner Tätigkeit verhindert, so hat er RIAS dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. RIAS hat das Recht der Nachprüfung.

Bei Verhinderung durch Krankheit oder Unfall ist RIAS berechtigt, den Beschäftigten ärztlich untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt RIAS. Der Beschäftigte ist verpflichtet, die zugezogenen Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber RIAS hinsichtlich der Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu entbinden.

- 5.7 Der Beschäftigte hat die ihm von RIAS zur Verfügung gestellten Materialien (Bekleidungsstücke, Requisiten, Filme, Noten, Manuskripte, Geräte usw.) nach Abschluß seiner Tätigkeit unverzüglich zurückzugeben.

6. Beschäftigungszeit

- 6.1 Bei Verpflichtung zu einer Beschäftigung, die weniger als 8 Stunden am Tag beträgt, wird die Beschäftigungszeit im Einzelfall vereinbart.
- 6.2 Bei einer nach Kalendertagen bemessenen Vertragsdauer beträgt die regelmäßige tägliche Beschäftigungszeit ausschließlich der Pausen 8 Stunden.
- 6.3 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einer Woche beträgt die regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit ausschließlich der Pausen 40 Stunden.
- 6.4 Die Beschäftigungszeit rechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem der Beschäftigte anforderungsgemäß erschienen ist. Als Beschäftigungszeit gilt auch die Zeit für Bearbeitungs- und Abwicklungstätigkeiten, die in Erfüllung des Beschäftigungsvertrages zu leisten sind.
- 6.5 Die regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit ist auf die Tage Montag bis Freitag zu verteilen. Der Beschäftigte ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeit auch an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zu arbeiten, soweit dies zur Durchführung der Programm- und Produktionsaufgaben erforderlich ist. Erfordert dies die Durchführung der Programm- und Produkti-

- onsaufgaben, so kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch die regelmäßige wöchentliche Beschäftigungszeit von 40 Stunden überschritten werden.
- 6.6 Innerhalb einer Produktion oder im Rahmen des laufenden Hörfunk- oder Fernsehprogramms ist eine über 10 Stunden hinausgehende tägliche Beschäftigungszeit zulässig, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt. Arbeitsbereitschaft in diesem Sinne liegt vor, wenn in der Regel bei etwa einem Drittel der Beschäftigungszeit einschließlich der Pausen die Anwesenheit des Beschäftigten ohne nennenswerte Arbeitsleistung verlangt wird.
- 6.7 Reisezeit wird allein oder zusammen mit der tatsächlichen Beschäftigungszeit an einem Kalendertag bis zu 12 Stunden abrechnungsmäßig (jedoch nicht arbeitszeitrechtlich) als Beschäftigungszeit gewertet.
- 6.8 Überschreitungen der täglichen Beschäftigungszeit von 8 Stunden sollen durch Freizeit während der Vertragsdauer ausgeglichen werden. Kann ein solcher Ausgleich nicht erfolgen, so sind unter den Voraussetzungen der TZ 8 Mehrarbeitsvergütungen und -zuschläge zu zahlen.
- 6.9 Für Dirigenten und Solisten können, soweit diese bei Klangkörpern von RIAS mitwirken, einzelvertraglich von TZ 6 abweichende Regelungen getroffen werden.

7. Vergütung

- 7.1 Die Mindestvergütungen sind im Vergütungstarifvertrag (Honorarrahmen) für Freie Mitarbeiter von RIAS BERLIN geregelt, der auch Bestimmungen über Folgevergütungen (Wiederholungsvergütungen, Übernahmevergütungen) enthält.
- 7.2 Die jeweilige Vergütung wird im einzelnen Beschäftigungsvertrag nach Zeitabschnitten (Monate, Wochen, Tage, Stunden) vereinbart. Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist zulässig. Stundenvergütungen können nur vereinbart werden, soweit dies für bestimmte Berufsgruppen allgemein üblich ist.
- 7.3 Die vereinbarte Vergütung ist nach Beendigung der Beschäftigung fällig; mehrere Vergütungen können 14tägig zusammengefaßt werden. Die Auszahlungen erfolgen spätestens drei Wochen nach Fälligkeit.
- 7.4 Bei Beschäftigungen, die länger als einen Monat dauern, sollen nach Zeit und Höhe angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.

7.5 Unterbleibt die Beschäftigung ganz oder teilweise aus Gründen, die zum Betriebsrisiko von RIAS gehören, so erhält der Beschäftigte die vereinbarte Vergütung als Ausfallvergütung. Auf die Ausfallvergütung muß sich der Beschäftigte den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt und infolge des Unterbleibens der Beschäftigung an Aufwendungen erspart.

7.6.1 Bei Verhinderung des Beschäftigten durch Krankheit oder Unfall ohne sein Verschulden, wobei die Arbeitsunfähigkeit auf Verlangen von RIAS durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, wird nach Maßgabe des § 616 BGB ein Zuschuß wie folgt gezahlt:

Bei Verhinderung bis zu vier Tagen -

Zuschuß in Höhe der vollen Vergütung,

Bei Verhinderung von 5 bis zu 42 Tagen -

Zuschuß in Höhe der Vergütung für die Hälfte der gesamten Krankheitszeiwährend der Vertragsdauer.

Bei der Berechnung sind halbe Tage aufzurunden.

Soweit RIAS Beiträge zu einer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung leistet oder einen Zuschuß nach TZ 16.2.2 gewährt, werden die Leistungen von RIAS als Zuschuß zum Krankengeld der Kranken- bzw. Unfallversicherung gezahlt. Der Zuschuß von RIAS wird in Höhe der Differenz zwischen dem Höchstsatz an Tagegeld, das die AOK Berlin an Pflichtversicherte zahlt, und dem zeitanteiligen Nettoentgelt geleistet.

Ist die Verhinderung durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Beschäftigte RIAS unverzüglich die Umstände, die zur Verhinderung geführt haben, mitzuteilen. Schadenersatzansprüche hat der Beschäftigte insoweit RIAS abzutreten, als dieser dem Beschäftigten für die Dauer der Verhinderung entsprechende Leistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist RIAS berechtigt, die Leistungen zurückzubehalten.

RIAS kann bei Zweifeln über die Berechtigung der Ansprüche des Beschäftigten die Zahlungen vom Ergebnis einer gem. TZ 5.6 durchzuführenden Untersuchung abhängig machen.

7.6.2 Bei Verhinderung des Beschäftigten aus anderen, in seiner Person liegenden Gründen ohne sein Verschulden wird die Vergütung nach Maß-

gabe des § 616 BGB fortgezahlt, wobei als verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 Abs. 1 BGB gelten:

- bei Verpflichtungen bis zu einer Woche - 2 Tag
- bei längeren Verpflichtungen - 5 Tage.

7.6.3 Die Verpflichtung von RIAS zur Fortzahlung der Vergütung wird durch das Ende der vereinbarten jeweiligen Beschäftigungszeit begrenzt.

7.7 Im Falle der Verhinderung des Beschäftigten ist RIAS berechtigt, das Beschäftigungsverhältnis um die der Verhinderungsdauer entsprechende Zeit zu den vertraglichen Bedingungen zu verlängern. Dabei sind anderweitige, RIAS bekanntgegebene Verpflichtungen des Beschäftigten zu berücksichtigen.

Für die nachgeholt Tätigkeit wird die für die ursprüngliche Zeit vereinbarte Vergütung - ggf. anteilig - gezahlt.

7.8 Der Beschäftigte hat spätestens mit Aufnahme seiner Tätigkeit, die zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabrechnung erforderlichen Unterlagen (Lohnsteuerkarte und Sozialversicherungsnachweisheft) RIAS zur Verfügung zu stellen, sofern die Beschäftigung der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegt.

7.9 Die im Beschäftigungsvertrag vereinbarten Vergütungen aller Art, einschließlich zu erstattender Aufwendungen, sind Brutto-Vergütungen und schließen Steuern jeglicher Art ein.

8. Vergütungen und Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit

8.1.1 Vergütungen und Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit werden solchen Beschäftigten gezahlt, die eine zeitbezogene Vergütung erhalten und deren Tagesvergütung oder deren auf den Arbeitstag (8 Stunden) umgerechnete Vergütung DM 200,-* nicht übersteigt.

8.1.2 Für Reisezeiten werden Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Sonn- und Feiertagsarbeit nicht gezahlt.

* Dieser Betrag wurde verändert durch den TV zur Vergütung aäP 1999, §3 auf den Betrag von 440,- DM, der "im Zuge künftiger Tarifabschlüsse für festangestellte Mitarbeiter des DeutschlandRadios angepaßt (wird)."

- 8.1.3 Vergütungen und Zuschläge gemäß TZ 8.1.1 können durch einen einzelvertraglich zu vereinbarenden angemessenen Pauschalzuschlag zur Vergütung abgegolten werden.
- 8.2 Mehrarbeitsvergütungen und Zuschläge
- 8.2.1 Mehrarbeitsvergütungen sind zu zahlen für jede angeordnete, über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitsstunde, soweit nicht ein Freizeitausgleich gemäß TZ 6.8 erfolgt.
- 8.2.2 Mehrarbeitsvergütungen werden je Stunde in Höhe von 1/8 der Tagesvergütung oder der auf den Beschäftigungstag (8 Stunden) umgerechneten Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 % gezahlt. Angefangene Mehrarbeitsstunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- 8.3 Nachtarbeitszuschläge Für angeordnete Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 % auf die zeitanteilige Vergütung (ohne eventuelle Mehrarbeitsvergütung) gezahlt.
- 8.4 Sonn- und Feiertagszuschläge Für angeordnete Arbeit an Sonntagen wird ein Zuschlag von 50 %, an den am Arbeitsort geltenden gesetzlichen Feiertagen einschließlich Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie Heiligabend und Silvester ab 12:00 Uhr von 100 % auf die zeitanteilige Vergütung (ohne eventuelle Mehrarbeitszuschläge) gezahlt.
- 8.5 Treffen Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag gezahlt.

9. Vorbereitungsarbeiten

- 9.1 Der Beschäftigte hat im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches auf Anforderung von RIAS bei Proben, Motivsuchen, Anfertigung von Entwürfen, Erstellung von Kalkulationen und anderen Vorarbeiten mitzuwirken, sofern dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erforderlich ist.
- 9.2 Sollen derartige Tätigkeiten vor Beginn der Beschäftigungszeit erbracht werden, so sind sie ausdrücklich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten, soweit sie nicht in besonderen Fällen einzelvertraglich durch eine Pauschalvergütung abgegolten werden.

10. Anderweitige Tätigkeit

- 10.1 Beschäftigte haben für den Zeitraum, für den sie verpflichtet sind, RIAS ausschließlich zur Verfügung zu stehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von RIAS. Sie darf nicht versagt werden, wenn RIAS in einer anderweitigen Tätigkeit des Beschäftigten keine Beeinträchtigung der vertraglichen Tätigkeit des Beschäftigten bei RIAS erkennen kann.
- 10.2 Die Möglichkeit des Abschlusses von Exklusivverträgen bleibt unberührt.

11. Aufwendungsersatz für Dienstreisen und Reisen zwischen Wohn- und Produktionsort

Die Erstattung der Aufwendungen bei Reisen des Beschäftigten im Auftrage von RIAS richtet sich nach den Reisekostenvorschriften von RIAS in der jeweils geltenden Fassung. Die Pauschalabgeltung solcher Aufwendungen durch Einbeziehung in die Vergütung ist zulässig.

12. Urlaub

- 12.1 Beschäftigte, deren Beschäftigungszeit sich zusammenhängend über mindestens einen vollen Monat erstreckt, erhalten für je einen vollen Monat der Vertragsdauer zwei Werktage (ohne Samstag) Urlaub. Der Urlaub ist zusammenhängend während der Vertragsdauer in Gestalt von Freizeit zu gewähren und zu nehmen; ist dies nicht möglich, ist er abzugelten. Die Urlaubsvergütung bzw. -abgeltung ist in Höhe der auf die Werktage der Vertragszeit umgerechneten durchschnittlichen Tagesvergütung zu zahlen. Bei Beschäftigten, deren Vergütung im Monat mehr als 10.000, DM beträgt, ist dieser Anspruch durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.
- 12.2 Ist der Beschäftigte wegen seiner wiederholten Beschäftigung aufgrund einzelner, gemäß diesem Tarifvertrag abgeschlossener Beschäftigungsverträge und infolge Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des RIAS anzusehen, so werden die nach diesem Tarifvertrag bestehenden Urlaubsansprüche, -vergütungen oder -abgeltungen auf seinen Urlaubsanspruch als arbeitnehmerähnliche Person für das betreffende Kalenderjahr angerechnet.

- 12.3 Ansprüche gemäß TZ 12.1 sind auf den entsprechenden Antragsvordrucken vom RIAS geltend zu machen. Ist ein Beschäftigter gemäß TZ 12.2 als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des RIAS anzusehen, so genügt die zusammengefaßte Geltendmachung des Urlaubsanspruches vor Urlaubsantritt.

13. Urheber und Leistungsschutzrechte

13.1 Geltungsbereich

TZ 13 gilt für Beschäftigte, die in Erfüllung ihres Beschäftigungsvertrages ggf. entstehende Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erwerben. Berechtigte, die nicht als Urheber gelten, werden zusammengefaßt als Mitwirkende bezeichnet.

13.2 Nutzungsrechte

13.2.1 Rechtseinräumung zu Rundfunkzwecken

Der Beschäftigte räumt mit Abschluß des Vertrages RIAS das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis erworben hat, für Rundfunkzwecke zu nutzen oder durch Dritte unter Übertragung dieses ausschließlichen Nutzungsrechts oder unter Einräumung einfacher Nutzungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entgeltlich oder unentgeltlich nutzen zu lassen.

Diese Rechtseinräumung umfaßt folgende einzelnen Rechte:

- a) das Senderecht (Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernseh Rundfunk einschließlich Verbreitung durch Kabel und Übertragung durch Satelliten, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen),

Protokollnotiz zu TZ 13.2.1 a): Die Tarifpartner stimmen darin überein, daß die Rechteübertragung für die Kabelverbreitung unter dem Vorbehalt einer künftigen gesetzlichen Neuregelung steht. RIAS erklärt seine Bereitschaft, im Falle einer solchen gesetzlichen Neuregelung in Verhandlungen über eine Harmonisierung dieses Tarifvertrages mit den gesetzlichen Vorschriften einzutreten. Entsprechendes gilt für die Übertragung durch Satelliten.

- b) das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechts der Übertragung auf Bild- und/oder Tonträger,

- c) das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechts zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zu sonstigen Weitergaben von Vervielfältigungsstücken der Produktion,
- d) das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen sowie für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke auf dem Gebiet des Rundfunks,
- e) das Recht zur einmaligen Verfilmung, unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Fernsehfilmen,
- f) die unter a)-e) genannten Rechte an Lichtbildern und Laufbildern,
- g) die unter a)-e) genannten Rechte am Filmwerk (einschließlich TZ 13.3),
- h) das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von schriftlichem Begleitmaterial oder Begleittexten,
- i) das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z. B. Inhaltsangaben, Programmanschauen u.ä.) einschließlich der bildlichen Darstellung des Beschäftigten,
- j) das Recht, nach der Ausstrahlung des Werkes einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum persönlichen Gebrauch unentgeltlich abzugeben, solange der Beschäftigte nicht gegenüber der Redaktion widerspricht oder die Abgabe zahlenmäßig begrenzt,
- k)¹ das Recht zur Nutzung der Leistung in Abruf- und Online-Diensten, es sei denn, die/der Mitarbeiter/in widerspricht bei Auftragserteilung.

13.2.2 Rechtseinräumung zu anderen Zwecken

Der Beschäftigte räumt die TZ 13.2.1 genannten Rechte RIAS auch für die außerrundfunkmäßige Verwertung zur eigenen Nutzung oder zur Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte ein.

Vereinbarungen mit dem Hauptregisseur eines Fernsehfilmwerkes bedürfen in diesem Fall zur Gültigkeit der Schriftform und sind gesondert zu unterzeichnen. Abweichend hiervon werden bereits mit dem Ab-

¹ Position k) wurde hinzugefügt durch den Änderungs-TV vom 10.2./16.3.2021

schluß des jeweiligen Beschäftigungsvertrages auch die ausschließlichen, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte zur Verwertung der Produktion zu Zwecken der Bildungs- oder Kulturarbeit innerhalb dazu bestehender nichtgewerblicher Einrichtungen einschließlich solcher, die regelmäßig Bildungs- oder Kulturarbeit betreiben, ohne daß dies ihr Hauptzweck ist, eingeräumt. Hauptregisseur in diesem Sinne ist der Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen, nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Filmwerkes.

Solche Nutzung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung ist auf seltene, begründete Ausnahmefälle unentgeltlicher Wiedergaben zu beschränken, in denen auch RIAS auf ein Entgelt und die Erstattung von Kosten (ausgenommen auf die Abgabe selbst begrenzte Kosten) verzichtet.

Diese Rechtseinräumung erstreckt sich auf folgende Nutzungsarten:

- a) Zu Zwecken der Kino- und Filmauswertung räumt der Beschäftigte RIAS das ausschließliche Recht ein, unter Benutzung seiner erbrachten Vertragsleistung Filme aller Formate oder andere Bildund/oder Tonträger herzustellen und diese zur gewerblichen oder nichtgewerblichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen oder zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe mittels Filmprojektor und Leinwand zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- b) Zu Zwecken der audio-visuellen Verwertung räumt der Beschäftigte RIAS das ausschließliche Recht ein, unter Benutzung seiner erbrachten Vertragsleistung Bild- und/oder Tonträger aller Art (z. B. Filme, Bildplatten, Bildkassetten) herzustellen und diese zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe mittels Wiedergabegeräten aller Art (z. B. Projektionsgeräte, Zusatzgeräte zu Fernsehempfängern, Videorecorder) zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen. Die Herstellung umfaßt auch die Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und/oder Tonträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).
- c) Zu Zwecken der Tonträgerverwertung räumt der Beschäftigte RIAS das Recht ein, unter Benutzung seiner erbrachten Vertragsleistung Tonträger aller Art (z. B. Schallplatten, Tonkassetten) herzustellen und diese zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe mittels Wiedergabegeräten aller Art (z. B. Schallplattenspieler, Tonbandgeräte, Kassettenrecorder) zu verkaufen, zu vermie-

ten oder zu verleihen. Die Herstellung umfaßt auch die Aufnahme von Funksendungen auf Tonträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen oder nichtgewerblichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).

- d) Zu den in a)-c) genannten Zwecken gilt TZ 13.2.1 a)-j) entsprechend.
- e) RIAS wird sich nach Maßgabe seiner betrieblichen Gegebenheiten bemühen, die ihm nach Ziffer 13.2.2 eingeräumten Rechte entsprechend zu nutzen und insbesondere vom Hauptregisseur hierzu nachgewiesene Möglichkeiten zu prüfen.

13.3 Bearbeitungen

Der Beschäftigte erteilt zur Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Synchronisation und Übersetzung seiner erbrachten Vertragsleistung und zu deren ausschließlicher Nutzung auch in Ausschnitten, im Rahmen von TZ 13.2 seine Einwilligung, wenn damit keine Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen verbunden sind (§§ 14, 23, 39, 83, 88, 93, 95 URG). Insbesondere sind Änderungen der Produktion zulässig, soweit sie aufgrund der für RIAS geltenden Grundsätze für die Programmarbeit, aufgrund produktionsbedingter oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind. Der Hauptregisseur eines Fernsehfilmwerkes ist hiervon zu unterrichten, wenn die Änderungen wesentlich sind.

13.4 Eigene Nutzungsrechte des Beschäftigten

13.4.1 Dem Beschäftigten bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 27, 54 Abs. 1 und (unter Ausnahme der RIAS eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen) § 54 Abs. 2 sowie §§ 76 Abs. 2 und 77 URG vorbehalten.

3.4.2 Soweit dem Beschäftigten sonstige eigene Nutzungsrechte an seiner erbrachten Vertragsleistung verbleiben, darf er diese Rechte frühestens einen Monat nach der Erstsendung der von RIAS unter Benutzung der Vertragsleistung hergestellten Produktion - bei Serien nach der Erstsendung der letzten Folge - nutzen oder zur Nutzung freigeben.

13.4.3 Der Beschäftigte ermächtigt RIAS, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, bei deren Herstellung er mitgewirkt hat, gegen die Dritten auch etwaige von ihm nicht gemäß

TZn 13.2.1 und 13.2.2 RIAS eingeräumten Rechte an seiner Vertragsleistung im In- und Ausland geltend zu machen.

13.5 Werkstücke

Urheber und Mitwirkende, die der Produktion allein oder gemeinsam nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung das entscheidende Gesamtgepräge gegeben haben, können mit ausdrücklicher Zustimmung von RIAS und der anderen Berechtigten im Einzelfall innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Erstsending der Produktion Tonund/oder Bildträgerkopien der Aufzeichnung von RIAS auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch und unter Ausschluß jeglicher anderweitiger Verwertung herstellen oder herstellen lassen, und zwar auf Wunsch von RIAS durch diesen selbst. Die Kopien sind auf den Anteil des Beschäftigten an der Produktion zu beschränken. RIAS kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand, seine Zustimmung versagen.

13.6 Verwendung von Aufführungsmaterial Dritter

Will der Beschäftigte Aufführungsmaterial benutzen, das RIAS nicht zur Verfügung stellt, so kann er das nur mit Zustimmung von RIAS tun. Der Beschäftigte hat die für die Abrechnung mit Autoren, Komponisten und Verlagen notwendigen Angaben RIAS spätestens bei Abschluß des Beschäftigungsvertrages einzureichen. Nur bei rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt RIAS die Befriedigung der durch die Verwendung des Aufführungsmaterials entstehenden Ansprüche. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Beschäftigte verpflichtet, diese Ansprüche selbst zu befriedigen und RIAS von etwaigen nachträglich erhobenen Forderungen freizustellen.

13.7 Besondere Pflichten des Beschäftigten

Mit Abschluß des Beschäftigungsvertrages versichert der Beschäftigte, daß die RIAS eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise einem Dritten übertragen oder eingeräumt oder mit den Rechten eines Dritten belastet sind und kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist. Der Beschäftigte hat RIAS von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund einer Verletzung von Pflichten nach Satz 1 geltend gemacht werden.

13.8 Namensnennung

Urheber eines Werkes und die bei der Herstellung oder Darbietung eines Werkes mitwirkenden Beschäftigten sind, soweit die Nennung rund-

funktüblich ist, im Zusammenhang mit der Sendung zu nennen, sofern sie nicht widersprochen haben.

Wird der Regisseur im Vor- oder Nachspann einer Sendung genannt, so wird der Autor - unbeschadet seiner Rechte aus Absatz 1 - in gleicher Weise genannt.

Bei der Weitergabe von Produktionen von RIAS an Dritte ist eine entsprechende Urheberbenennung sicherzustellen.

13.9 Vergütungen

13.9.1 Die Einräumung der Rechte nach TZn 13.2 und 13.3 ist mit der im Beschäftigungsvertrag vereinbarten Vergütung abgegolten. TZ 4.2 bleibt unberührt.

13.9.2 Fernsehen

Ist die Vertragsleistung für das Fernsehen bestimmt und der Beschäftigungsvertrag als Mitwirkendenvertrag, W` (wiederholungs- oder folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet, so gelten zusätzlich die Bestimmungen einer später zwischen den Tarifvertragsparteien zu vereinbarenden Anlage "Fernsehen" zu diesem Tarifvertrag.

- a) Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke außerhalb der in der Anlage „Fernsehen" genannten Fälle erhält die Gesamtheit der an dieser Produktion beteiligten Beschäftigten, mit denen Verträge nach TZ 13.9.2 Abs. 1 abgeschlossen sind, 27 % vom Bruttoerlös. Diese 27 % werden im Verhältnis der vereinbarten Erstvergütungen dieser Beschäftigten zueinander aufgeteilt.
- b) Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion für Zwecke der Kino-, Film-, AV- oder Tonträgerverwertung erhält die Gesamtheit der an dieser Produktion beteiligten Beschäftigten, mit denen Verträge nach TZ 13.9.2 Abs. 1 abgeschlossen sind, 25,5 % vom Bruttoerlös. Diese 25,5 % werden im Verhältnis der vereinbarten Erstvergütungen dieser Beschäftigten zueinander aufgeteilt.

Protokollnotiz zu TZ 13.9.2: RIAS erklärt seine Bereitschaft, im Falle der Einführung von Rundfunk durch Fernseh-Signal alle noch offenen Tatbestände, die regelungsbedürftig sind, unverzüglich in eine weitere Tarifverhandlung mit dem Ziel der Ergänzung dieses Tarifvertrages einzubringen.

Protokollnotiz zu TZ 13.9.2 a) und b): Als Bruttoerlös gelten die Bruttoeinnahmen von RIAS aus der Abgabe abzüglich der durch die Produktionsverwertungen ausge-

lösten Steuern sowie der direkt zurechenbaren Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten).

Direkt zurechenbare Einzelkosten der Verwertung sind folgende Kosten:

- Kopien, Bearbeitungs-, Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für technische Umformung;
- Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Transport- und Lagerkosten;
- Kosten für den zusätzlichen Rechtserwerb, Materialentschädigungen sowie durch die Verwertung bedingte Zusatzhonorare und -vergütungen;
- Kosten für Informations- und Pressematerial;
- Exportabgaben;
- Vertriebsprovisionen für Dritte.

c) Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils bis zum 31. März des folgenden Jahres. Auf Wunsch werden angemessene Abschlagszahlungen geleistet. Je ein Vertreter einer jeden an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaft ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die rundfunkmäßige und die außerrundfunkmäßige Produktionsverwertung einzusehen. RIAS erteilt ihnen auf Wunsch ergänzende Auskünfte. Die beteiligten Gewerkschaften und die von ihnen benannten Vertreter sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Sie können auf ihre Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige hinzuziehen, wenn RIAS mit deren Person einverstanden ist.

d) Abgaben von FS-Produktionen an Transtel sind Fälle der Verwertung gemäß Ziffern 13.9.2 a) und b).

13.9.3 Hörfunk

Ist die Vertragsleistung für den Hörfunk bestimmt und der Beschäftigungsvertrag als Mitwirkendenvertrag ‚W‘ (wiederholungs- oder folgevergütungspflichtig) gekennzeichnet, so gilt zusätzlich folgendes:

- a) Bei Wiederholungen im gesamten Sendebereich von RIAS zahlt RIAS eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20 % der Erstvergütung.
- b) Übernimmt ein anderes der ARD angehörendes Sendeunternehmen eine Sendung von RIAS oder verwendet es einen Tonträger von RIAS für Hörfunkzwecke, so wird RIAS das Sendeunternehmen verpflichten, für jede Sendung des Werkes mindestens 30 % (Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk je 15 %) der mit RIAS vereinbarten Erstvergütung

- an den Beschäftigten zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Beschäftigten eine abweichende Vereinbarung.
- c) Übernimmt ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen eine Sendung von RIAS oder verwendet es einen Tonträger von RIAS für Hörfunkzwecke im Rahmen des Programmaustauschs, ohne daß es ein pauschales Abgabeentgelt an RIAS zahlt, so wird RIAS das Sendeunternehmen verpflichten, für jede Sendung des Werkes mindestens 20 % der mit RIAS vereinbarten Erstvergütung an den Beschäftigten zu zahlen. Wird die Sendung von mehreren anderen Sendeunternehmen übernommen, so sind insgesamt höchstens 100 % der Erstvergütung zu zahlen.
- d) Bei Gemeinschaftsproduktionen unter Federführung von RIAS sind Art und Umfang der Nutzung durch die Co-Produzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn, der Beschäftigte trifft mit den Co-Produzenten eine besondere Vereinbarung.
- e) Die Erstvergütung gilt bei aktuellen Kurzbeiträgen bis zu 10 Minuten als Entgelt für eine beliebig häufige Ausstrahlung binnen 24 Stunden seit der Erstsending, bei ½-stündigen (brutto) oder längeren Beiträgen als Entgelt für zwei Ausstrahlungen innerhalb von vier Wochen.
- [Anm. d. Hrsg:** Der Tarifvertrags zur Harmonisierung bestehender tarifvertraglicher Vorschriften für freie Mitarbeiter an beiden Standorten des DeutschlandRadios von 1995 legt zur TZ 13.9.3 e) zusätzlich fest:
"Die regelmäßige nochmalige Ausstrahlung eines Beitrages ist bei der Festlegung des Ersthonorares zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Zahlung eines Honorares, das sich aus der Obergrenze der jeweiligen Position bzw. der nächsthöheren Kategorie des Honorarrahmens ergibt."]
- f) Bei entgeltlicher Verwertung der Produktion gelten die TZn 13.9.2 a), b) und c) entsprechend.
- g) Bei Verwendung einer Hörfunkproduktion im Transskriptionsdienst erhält der Beschäftigte anstelle einer Erlösbeteiligung gemäß TZ 13.9.3 b) oder c) eine einmalige angemessene Vergütung vom Träger des Transskriptionsdienstes, zu deren Zahlung RIAS den Träger des Transskriptionsdienstes verpflichtet,
- h)¹ für die Nutzung in Abruf- und Online-Diensten wird eine Vergütung in Höhe von 4,5 % der Erstvergütung gezahlt².

[Anm. d. Hrsg: Der Änderungs-TV vom 10.2./16.3.2021 legt hierzu näher fest:

- 1 Position h) wurde hinzugefügt durch den Änderungs-TV vom 10.2./16.3.2021
- 2 Der angegebene Prozent-Satz gilt bis zu einer Neuregelung der Vergütungsstruktur.

"Hinsichtlich der Umsetzung verständigen sich die Tarifparteien auf die Fortgeltung nachfolgender Kriterien:

a) Ausschnitte von Sendungen

Werden Ausschnitte von Sendungen als audio-file in den Online-Diensten eingestellt, erhalten nur diejenigen freien Mitarbeitenden einen Zuschlag, die in diesem Ausschnitt akustisch wahrnehmbar sind. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag in Höhe von 4,5 % ist in diesen Fällen das volle Honorar, das die/der jeweilige freie Mitarbeiter/in erhalten hat.

Beispiele: Moderator/in, Präsentator/in, Schichtsprecher/in etc. erhalten einen Zuschlag, da ihre Leistung hörbar ist; keinen Zuschlag erhalten redaktionelle Mitarbeiter/innen, Redaktionsassistentinnen bzw. Redaktionsassistenten etc.

b) Ganze Sendungen oder Beiträge

Freie Mitarbeitende, die ausschließlich für eine Sendung oder einen Beitrag tätig geworden sind, der vollständig als audio-file eingestellt wird, haben Anspruch auf einen online-Zuschlag in Höhe von 4,5 % auf das Honorar, das sie für diese Leistung erhalten haben. Anspruchsberechtigt sind alle freien Mitarbeitende, die an dieser Sendung oder an dem betreffenden Beitrag direkt mitgewirkt haben.

Beispiele: Moderator/in, Präsentator/in, Sprecher/in, Aufnahmeleiter/in etc. Nicht anspruchsberechtigt sind freie Mitarbeitende, die – z.B. als redaktionelle Mitarbeitende – Sendestrecken über eine spezielle Sendung hinaus betreuen oder planerische Aufgaben wahrnehmen."]

13.9.4 Gemeinsame Vergütungsregelungen

- a) Bei Verwendung eines Teiles der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittweise Verwendung bis zu 5 Minuten Sendedauer ist durch die im Beschäftigungsvertrag vereinbarte Vergütung abgegolten.
- b) Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie Verwendungen zur Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken auf dem Gebiet des Rundfunks, in Programmvorschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk und für sonstiges Werbematerial sind durch die im Beschäftigungsvertrag vereinbarte Erstvergütung abgegolten.
- c) Sonderregelung für Kabel und Satellitenprogramme Soweit nach Gesetz oder Rechtsprechung durch von RIAS ausdrücklich genehmigte Weitersendungen von RIAS-Sendungen mittels Kabel oder direktstrahlendem Satellit durch Dritte im In- oder Ausland Vergütungsansprüche der Beschäftigten wegen der Nutzung von Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten entstehen, bleibt die tarifvertragliche Regelung zur Beteiligung am Erlös vorbehalten.

Die Vergütungsregelung für etwaige zukünftige Sendungen von RIAS durch Kabelanlagen oder über direktstrahlende Satelliten, die ihrer Bedeutung und ihrem Umfang nach mit den derzeitigen terrestrischen Ausstrahlungen nicht vergleichbar sind, bleibt einer besonderen tarifvertraglichen Regelung vorbehalten.

Sendungen im Rahmen von Kabel-Pilotprojekten oder im Umfang vergleichbaren Kabelprojekten sind durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung abgegolten.

13.10 Fälligkeit

13.10.1 Wiederholungs-/Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/Übernahme-Sendung fällig.

13.10.2 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist das Entstehen neuer Zahlungsansprüche aus dem Vertrag ausgeschlossen.

13.11 Abtretbarkeit, Verjährung

Ansprüche des Beschäftigten aus dem Beschäftigungsvertrag können nur mit schriftlicher Einwilligung von RIAS abgetreten oder verpfändet werden. Ansprüche auf Wiederholungs-/Übernahmevergütungen verjähren in 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Beschäftigte von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 10 Jahren.

13.12 Keine Nutzungsverpflichtung

Durch den Abschluß des Beschäftigungsvertrages wird eine Verpflichtung für RIAS, die erbrachte Vertragsleistung zu nutzen, nicht begründet.

14. Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Beschäftigte ist verpflichtet, über den Inhalt der Produktion oder Sendung, an deren Herstellung er mitwirkt, gegenüber allen, denen er nicht ohnehin bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, wenn auf schriftlichen Hinweis von RIAS der Inhalt der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll oder wenn sich dies aus den Umständen zwingend ergibt. Handelt der Beschäftigte dieser Bestimmung zuwider, so verliert er die Vergütungsansprüche aus dem Sendevertrag. Weitergehende Ansprüche und Rechte von RIAS bleiben vorbehalten; eine Vertragsstrafe entfällt.

15. Ankündigungen

Der Beschäftigte darf Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die auf seine Tätigkeit Bezug nehmen, nur verbreiten oder verbreiten lassen, soweit sie die berechtigten Interessen von RIAS nicht verletzen. RIAS ist ermächtigt, Verstöße gegen diese Bestimmung auch gegenüber Dritten zu verfolgen.

16. Soziale Leistungen

16.1 Die Sozialversicherungspflicht und die Versicherung in den einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Beschäftigte ist verpflichtet, RIAS vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses alle zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einbehaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Gewährung von Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und RIAS die erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

Bei Zweifeln über die Sozialversicherungspflicht des Beschäftigten ist RIAS berechtigt, von der vereinbarten Vergütung einen Betrag in Höhe des eventuellen Beitragsanteils des Beschäftigten bis zur Klärung der Sozialversicherungspflicht vorläufig einzubehalten.

16.2 Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die zugleich anspruchsberechtigt aus dem Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des RIAS sind, gelten zusätzlich die TZn 16.2.1 und 16.2.2:

16.2.1 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die eine befreiende Lebensversicherung abgeschlossen haben, sind verpflichtet, RIAS (Honorar- und Lizenzabteilung) unaufgefordert bei Abschluß des ersten Beschäftigungsvertrages schriftlich darüber zu informieren. Auf Antrag leistet RIAS solchen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden und sich nicht gleichzeitig in einem anderweitigen sozialversicherungspflichtigen Dauer-Beschäftigungsverhältnis befinden, einen ggf. lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtigen Zuschuß in Höhe der Hälfte des auf die Beschäftigungstage bei RIAS zeitanteilig entfallenden gesetzlichen Höchstbeitrages zur Rentenversicherung.

Der Antrag ist zusammengefaßt für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf einem RIAS-Antragsformular zu stellen. Dem Antrag ist eine Befreiungsbestätigung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Police über die befreiende Lebensversicherung (oder eine entsprechen-

de Bestätigung des Versicherers) und ein Nachweis über die Prämienleistung beizufügen.

- 16.2.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind, erhalten auf Antrag von RIAS einen ggf. lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtigen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienbeihilfe zusteht, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Beschäftigten zeitanteilig für die Beschäftigungstage bei RIAS zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zeitanteilig aufzuwenden hat.

Der Antrag ist zusammengefaßt für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf einem RIAS-Antragsformular zu stellen. Dem Auftrag sind eine Bestätigung über das Bestehen einer freiwilligen/privaten Krankenversicherung gemäß Abs. 1 sowie Nachweise über die geleisteten Beitragszahlungen beizufügen.

Der Zuschuß von RIAS vermindert sich um die ggf. von Dritten für die gleichen Beschäftigungstage zu leistenden Beitragszuschüsse.

- 16.3 Ist der Beschäftigte ordentliches Mitglied der Pensionskasse für Freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten (VWaG), so behält RIAS den gemäß Satzung der Pensionskasse vorgesehenen Beitragsanteil des Beschäftigten ein und führt ihm mit dem für Anstaltsmitglieder geltenden Beitragsanteil an die Versorgungseinrichtung ab.

Ist ein journalistisch tätiger Beschäftigter gemäß den Vereinbarungen von RIAS mit dem Versorgungswerk der Presse berechtigt, eine Beitragsbeteiligung an seinen Prämienzahlungen zu verlangen, so behält RIAS den gemäß Satzung des Versorgungswerks vorgesehenen Beitragsanteil des Beschäftigten ein und führt ihn mit dem für Anstaltsmitglieder geltenden Beitragsanteil an die Versorgungseinrichtung ab.

17. Bargeldlose Zahlung

RIAS leistet Zahlungen nach diesem Tarifvertrag grundsätzlich bargeldlos auf ein vom Beschäftigten anzugebendes Konto bei einem Geld- oder

Kreditinstitut. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und müssen schriftlich beantragt werden.

18. Ausschlußfrist

Ansprüche des Beschäftigten aus jedem einzelnen Beschäftigungsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach seiner Beendigung RIAS gegenüber schriftlich geltend zu machen. Diese Frist ist für die Dauer einer unverschuldeten Verhinderung des Beschäftigten gehemmt. TZ 13.11 bleibt unberührt.

19. Vertragsstrafe

Kommt der Beschäftigte einer Verpflichtung aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht nach, so hat RIAS das Recht, ihm eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung aufzuerlegen, es sei denn, der Beschäftigte weist nach, daß die Vertragsverletzung nicht von ihm zu vertreten ist.

20. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird - soweit zulässig - Berlin (West) vereinbart.

21. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1987 in Kraft und ersetzt den Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte Personen des RIAS vom 12. April 1978.

Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, die Unterziffern der TZ 13 jedoch mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Die Kündigungsregelungen des Vergütungstarifvertrages für Freie Mitarbeiter (vgl. TZ 7.1) bleiben unberührt.

Die TZn 13 des Tarifvertrages finden auch auf nach dem 01. Januar 1987 erfolgende Verwertungen von Produktionen von RIAS Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages hergestellt worden sind.

Im Fall der Kündigung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Als dann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Berlin, den 10. Dezember 1986

RIAS BERLIN
Der Intendant
gez. Dr. Peter Schiwy

RUNDFUNK-FERNSEH-FILM-UNION im DGB
gez. Hans Diederhofen
gez. Ernst Steinke

JOURNALISTEN-VERBAND Berlin e.V.
gez. Jürgen Grimming
gez. Dieter Heibel

DEUTSCHE ORCHESTERVEREINIGUNG e.V.
gez. Dr. Rolf Dünwald

I.G. MEDIEN Druck & Papier, Publizistik & Kunst
gez. Alfred Horne
gez. Erwin Ferlemann